

**Achte Sonderausgabe 1997**  
vom 07.07.1997

**Bibliotheksordnung  
der  
Universität Osnabrück**  
Beschluß des Senats vom 11.06.1997

**Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

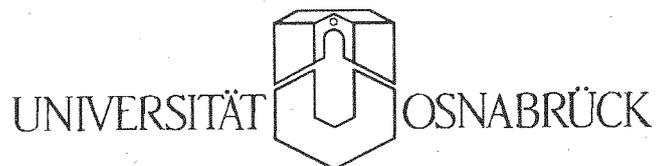
**Redaktion:**

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4327

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

**Druck / Auflage:**

Hausdruckerei, 600 Exemplare



## **BIBLIOTHEKSORDNUNG**

**gemäß § 128 Abs. 2 Satz 3 NHG**

**unter Berücksichtigung des NHG in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 21.01.1994 (Nds. GVBl. Seite 13), zuletzt geändert durch  
Artikel III des Gesetzes vom 20.11.1995 (Nds. GVBl. Seite 427)**

*Beschluß der Senats vom 11. Juni 1997*

---

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Universitätsbibliothek Osnabrück besteht aus der Bibliothekszentrale und den Bereichsbibliotheken. Sie bilden zusammen eine zentrale Einrichtung der Universität Osnabrück i.S.v. § 116 i.V.m. § 113 NHG.
- (2) Die Universitätsbibliothek versorgt die Hochschule mit Literatur, Literaturinformationen und anderen Informationsträgern sowie mit elektronischen Fachinformationen (§ 128 Abs. 1 Satz 4 NHG). Daneben steht die Bibliothek für die allgemeine Fortbildung offen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.
- (3) Die Universitätsbibliothek gehört dem Niedersächsischen Bibliotheksverbund bzw. seinen Nachfolgern an und arbeitet mit den diesem Verbund angeschlossenen Bibliotheken eng zusammen.

## § 2 Die Leitung der Universitätsbibliothek

- (1) Die Leitung der Universitätsbibliothek wird hauptamtlich oder hauptberuflich von einer Bibliothekarin oder einem Bibliothekar, der Direktorin oder dem Direktor wahrgenommen. Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Bibliothek. Die Aufgabe der Leitung der Universitätsbibliothek i.S.v. § 128 Abs. 3 Satz 2 NHG umfaßt die Befugnis, fachliche Weisungen zu geben.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor berät die Gremien der Universität in allen das Bibliothekswesen betreffenden Fragen, unterrichtet die Bibliothekskommission über alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung und erteilt der Bibliothekskommission unmittelbar oder über deren Vorsitzende oder Vorsitzenden alle erforderlichen Auskünfte. Die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek nimmt an den Sitzungen der Bibliothekskommission teil und kann im Rahmen der Geschäftsordnung jederzeit zum Gegenstand der Beratungen Stellung nehmen.
- (3) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Universitätsbibliothek wird durch einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung geregelt, die die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors und im Benehmen mit der Bibliothekskommission in Kraft setzt.

## § 3 Die Bibliothekskommission

- (1) Die Bibliothekskommission hat neben ihren gesetzlichen Aufgaben nach § 128 Abs. 4 NHG die Präsidentin oder den Präsidenten und die anderen Organe der Universität in allen die Bibliothek betreffenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - die Erarbeitung von Grundsätzen der Bestandsergänzung und der Schwerpunkte künftiger Anschaffungen,
  - die Erarbeitung und Fortschreibung von Modellen für die Aufteilung der Haushaltsmittel für den Ausbau des Bestandes an Büchern und sonstigen Informationsträgern.

Sie berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit insbesondere die Belange der Fachbereiche sowie des Niedersächsischen Bibliotheksverbundes bzw. seiner Nachfolger.

---

- (2) Die Bibliothekskommission führt gemäß § 128 Abs. 4 NHG im Auftrag des Senats die Aufsicht über die Universitätsbibliothek (§ 113 Satz 1 i.V.m. § 116 Abs. 2 Satz 2 NHG); § 128 Abs. 3 Satz 2 NHG bleibt unberührt.
- (3) Die Bibliothekskommission erfüllt eine Schlichtungsfunktion bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Universitätsbibliothek einerseits und den Fachbereichen und Bibliotheksbeauftragten andererseits sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fachbereichen. Die Anrufung der Bibliothekskommission seitens der Universitätsbibliothek erfolgt durch deren Direktorin oder Direktor. Die Bibliothekskommission hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihre Entscheidung trifft sie mit einfacher Mehrheit (§ 85 Abs. 3 NHG).
- (4) Die Bibliothekskommission beteiligt sich an Stellenbesetzungen für die Universitätsbibliothek nach Maßgabe der jeweils geltenden Besetzungsordnung.
- (5) Die Bibliothekskommission unterrichtet den Senat einmal jährlich über ihre Arbeit.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Bibliothekskommission bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben und sorgt für die Protokollführung bei den Sitzungen.
- (7) Der Senat beschließt über weitere Aufgaben der Bibliothekskommission.
- (8) Der Senat beschließt über die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Bibliothekskommission (§ 84 Abs. 3 NHG).

#### § 4

##### Die Aufgabe der Bibliothekszentrale

- (1) Die Bibliothekszentrale erfüllt alle Aufgaben der Universitätsbibliothek, soweit sie nicht von den Bereichsbibliotheken erfüllt werden oder diesen übertragen worden sind.
- (2) Zu den Aufgabenbereichen der Bibliothekszentrale gehören insbesondere:
  1. Bibliotheksverwaltung;
  2. Koordinierung der Auswahl und Anschaffungen von Literatur und anderen Informationsträgern für alle bibliothekarischen Einrichtungen;
  3. Gesamtkatalog der Universitätsbibliothek;
  4. Allgemeines bibliographisches Informationszentrum;
  5. Zentralmagazin;
  6. Zentrale Leihstelle;
  7. Fernleihe;
  8. AV-Medienstelle;
  9. Reproduktionsstelle;
  10. Buchbinderei;
  11. Elektronische Informationsvermittlung.

#### § 5

##### Die Bereichsbibliotheken

- (1) Die Bereichsbibliotheken dienen vorrangig der Versorgung der jeweiligen Fachbereiche.
  - (2) Jede Bereichsbibliothek wird von einer Dezernentin oder einem Dezernenten geleitet.
-

- (3) Die Bereichsbibliotheken haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
  1. Freihandaufstellungen mit Arbeitsplätzen;
  2. Leihstelle;
  3. Auskunft und Fachinformation;
  4. Teilkataloge;
  5. Teilmagazine, soweit eine Freihandaufstellung nicht möglich ist.
- (4) Über die Bereichsbibliotheken Philologie / Kulturwissenschaften, Mathematik / Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften / Wirtschaftswissenschaften und Politikwissenschaft / Sozialwissenschaften hinaus können weitere Bereichsbibliotheken nur auf Empfehlung der Bibliothekskommission durch Beschluß des Senats errichtet werden. Die Fachbereiche sind vor der Entscheidung zu hören.
- (5) Die Regelungen über die Ausleihe sind, soweit sie nicht in der Benutzungsordnung getroffen wurden, im Benehmen mit den jeweiligen Fachbereichen zu treffen.

## § 6

### ***Bibliotheksbeauftragte***

- (1) Die Fachbereiche bestellen Bibliotheksbeauftragte, die die bibliothekarischen Belange der Fachbereiche gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Senat, der Universitätsbibliothek, der Bibliothekskommission und den anderen Gremien der Universität vertreten. Bestellt ein Fachbereich keine Bibliotheksbeauftragte oder keinen Bibliotheksbeauftragten, so übernimmt die Dekanin oder der Dekan die entsprechenden Aufgaben (§ 107 Abs. 1 Satz 1 NHG). Die oder der Bibliotheksbeauftragte koordiniert die Erwerbsanforderungen im Fachbereich und leitet sie an die Universitätsbibliothek weiter. Ihr oder ihm können vom Fachbereich aus dessen Kompetenzbereich weitere Aufgaben, unbeschadet der übrigen, in dieser Ordnung genannten Aufgaben übertragen werden. Die oder der Bibliotheksbeauftragte berücksichtigt bei ihrer oder seiner Tätigkeit Vorschläge und Anregungen der oder des zuständigen Fachreferentin oder Fachreferenten.
- (2) Gliedert sich ein Fachbereich in Fachgebiete, deren bibliothekarische Versorgung unterschiedlichen Gesichtspunkten unterliegt, so kann der Fachbereich für jedes Fachgebiet eine Bibliotheksbeauftragte oder einen Bibliotheksbeauftragten bestellen, die oder der für ihr oder sein Fachgebiet die in Abs. 1 genannten Aufgaben hat. Die Entscheidung über die Notwendigkeit mehrerer Bibliotheksbeauftragter obliegt dem Fachbereich. Die Bibliotheksbeauftragten eines Fachbereiches kooperieren insbesondere im Hinblick auf die Erwerbungen. Bei Streitigkeiten zwischen den Bibliotheksbeauftragten eines Fachbereiches entscheidet der Fachbereich.
- (3) Die Universitätsbibliothek informiert die Bibliotheksbeauftragten über alle Vorgänge von wesentlicher, ihr Fachgebiet betreffender Bedeutung.

## § 7

### ***Fachreferate, Fachreferentinnen oder Fachreferenten***

- (1) Innerhalb der Universitätsbibliothek bestehen Fachreferate, die für bestimmte Fachgebiete zuständig sind und von einer Fachreferentin oder einem Fachreferenten betreut werden. Die Fachreferentinnen oder Fachreferenten wirken in ihrem Aufgabenbereich an einem planvollen Auf- und Ausbau der Bestände der Universitätsbibliothek mit. Die Fachreferentinnen oder Fachreferenten arbeiten mit den Bibliotheksbeauftragten der Fachbereiche zusammen und unterstützen diese bei ihren Aufgaben.

- (2) Falls es erforderlich ist, daß mehrere Fachgebiete durch ein Fachreferat betreut werden, sollen nur fachlich benachbarte Gebiete zusammengefaßt werden. Mit den betroffenen Fachbereichen ist hinsichtlich dieser Zuordnung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Bei der Ausschreibung und Besetzung der Fachreferentinnen- oder Fachreferentenstellen sind die betroffenen Fachbereiche gemäß der jeweils gültigen Besetzungsordnung zu beteiligen.

## **§ 8 Erwerbung und Aufstellung**

- (1) Die Erwerbung von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsträgern erfolgt nach Erwerbungsanforderungen der Fachbereiche und Fachgebiete, soweit die Mittel vom Senat nicht der Universitätsbibliothek für die Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesen sind. Die Universitätsbibliothek ist an die Anforderungen der Fachbereiche in der Regel gebunden. Die Regelung des § 6 über die Aufgaben der oder des Bibliotheksbeauftragten bleibt unberührt. Die Bindung an das Haushaltsrecht ist zu beachten.
- (2) Hat die Universitätsbibliothek Bedenken gegen eine Erwerbungsanforderung, so informiert sie die Bibliotheksbeauftragte oder den Bibliotheksbeauftragten. Hält diese oder dieser die Anforderung aufrecht, so kann die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek die Bibliothekskommission anrufen. Die Bibliothekskommission entscheidet nach Anhörung der oder des Bibliotheksbeauftragten. Unberührt bleiben die haushaltsrechtlichen Kompetenzen der oder des Beauftragten für den Haushalt (§ 92 Abs. 3 NHG).
- (3) Soweit ein Fachbereich bzw. Fachgebiet die Mittel nicht durch Erwerbungsanforderungen ausschöpft, entscheidet die Universitätsbibliothek über die zu erwerbende Literatur.
- (4) Der Fachbereich kann die Literaturlauswahl ganz oder teilweise der Universitätsbibliothek übertragen.
- (5) Das Verfahren der Erwerbung regeln Richtlinien, die vom Senat auf Empfehlung der Bibliothekskommission beschlossen werden. In ihnen ist auch vorzusehen, daß die oder der zuständige Bibliotheksbeauftragte Informationen über den Stand des jeweiligen Erwerbungs Vorganges erhält.
- (6) Die Bestände der Universitätsbibliothek sind grundsätzlich in den Bereichsbibliotheken aufzustellen, die die Kosten tragenden Fachbereiche versorgen. Abweichungen bedürfen des Einverständnisses der oder des zuständigen Bibliotheksbeauftragten. Bestände, die aus Mitteln beschafft werden, die nicht den Fachbereichen, sondern anderen Organisationseinheiten zugewiesen werden, sind grundsätzlich dort aufzustellen, wo sie voraussichtlich am intensivsten genutzt werden können. Über die Grundsätze der Einstellung in den Freihandbereich bzw. in das Magazin setzt sich die Universitätsbibliothek mit den betroffenen Bibliotheksbeauftragten ins Benehmen.

## **§ 9 - Sacherschließung -**

- (1) Die klassifikatorische und verbale Inhalterschließung des Bestandes der Universitätsbibliothek erfolgt durch die Universitätsbibliothek nach einheitlichen Regeln.
-

- (2) Die Bibliotheksbeauftragten sind berechtigt,
1. Vorschläge für die Eingliederung in die Aufstellungssystematik zu machen,
  2. Neugliederung dieser Systematik vorzuschlagen,
  3. beim Aufbau von Beständen für neue Fachgebiete Vorschläge für die Ergänzung oder Änderung dieser Systematik zu machen.

Will die Universitätsbibliothek den Vorschlägen nicht folgen, so kann die oder der Bibliotheksbeauftragte verlangen, daß die Bibliothekskommission vor der endgültigen Entscheidung durch die Universitätsbibliothek die Angelegenheit erörtert.

### **§ 10 Sonderaufstellungen**

- (1) In Semesterapparaten können innerhalb der Freihandbereiche der Universitätsbibliothek Bestände aufgestellt werden, die in bestimmten Lehrveranstaltungen ständig benötigt werden. Ist streitig, welche Bestände im Semesterapparat aufgestellt werden sollen, entscheidet der jeweilige Fachbereich. Soweit mehrere Fachbereiche an dem Streit beteiligt sind, entscheidet die Bibliothekskommission. Die Sonderaufstellung ist auf eine bestimmte Zeit, in der Regel auf ein Semester, begrenzt. Die entsprechenden Bestände sind während der Zeit ihrer Sonderaufstellung nur eingeschränkt ausleihbar.
- (2) Sonderstandorte können in begründeten Ausnahmefällen für spezielle Zwecke in Forschung und Lehre außerhalb der Räume der Universitätsbibliothek eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere für Bestände, die zur Benutzung bestimmter standortgebundener Geräte erforderlich sind oder die durch spezialisierte Fachkräfte oder Betreuerinnen oder Betreuer verwaltet werden müssen. Universitätsbibliothek und Fachbereiche bzw. zentrale Einrichtungen treffen dazu einvernehmliche Regelungen. Dabei hat der Fachbereich bzw. die zentrale Einrichtung sicherzustellen, daß diese Bestände allen Benutzern zugänglich bleiben.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung der Universität Osnabrück (Amtliches Mitteilungsblatt 1/1988, Seite 1) außer Kraft.

---